



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0856260/0016.U
G0028/19

27.01.2020

Oelrich Hafen und Schifffahrt GmbH & Co. KG
Saerbecker Str. 42
59549 Ladbergen

Standort der Anlage:
Kanalhafen Westladbergen
Am Kanal 31
49549 Ladbergen

Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges

**Lagerung und Umschlag von Bitumengemischen (17 03 02) und kohlenteeerhaltigen
Bitumengemischen (17 03 01*)**

**Annahme von Kohlenteeer und teeerhaltigen Produkten (17 03 03*): Hier
ausschließlich Bitumengemische und Straßenbaustoffe aus
Straßenaufbrucharbeiten (Fräsgut und Schollen)**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	6
2. Immissionsschutzrecht	6
3. Abfallrecht	8
4. Wasserrecht	9
5. Baurecht und Brandschutz	9
V. Hinweise	9
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
2. Hinweise zum Baurecht	10
3. Hinweise zum Wasserrecht	10
4. Hinweise zur Sicherheitsleistung	11
VI. Kostenentscheidung	11
VII. Begründung	11
1. Verfahren	11
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	12
3. Planungsrechtliche Bewertung	13
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	13
5. Sicherheitsleistung	13
6. Fazit	14
VIII. Ihre Rechte	15
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	16
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	17
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	18



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.04.2019 (Eingang BR MS am 06.05.2019) gemäß § 6 i. V. mit § 16 i. V. BlmSchG die

Genehmigung

die Anlage zu Lagerung, Behandlung und Umschlag von gefährlichen, nicht gefährlichen Abfällen und Produkten geändert zu betreiben. Der Anlagenstandort ist am Kanal 31 in 49549 Ladbergen, Gemarkung Ladbergen, Flur 42, Flurstücke 62, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 174, 175, 176, 177, 92. Die Änderung erstreckt sich auf die Lagerung und den Umschlag von gefährlichen Abfällen, hier kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (AVV-Nr. 17 03 01*, 17 03 02) und kohlentee- und teeerhaltigen Produkten (AVV-Nr. 17 03 03*). Die Tätigkeiten sind den folgenden Ziffern der 4. BlmSchV zuzuordnen:

- | | | |
|-------------------------|------------|--|
| 8.11.2.3
G E | Bestand | Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag |
| 8.11.2.4
V | Bestand | Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag |
| 8.12.1.1
G E | Neu | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen [...] mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr |
| 8.12.2
V | Bestand | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen [...] mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| 8.15.1
G | Neu | Anlagen zum Umschlagen von Abfällen [...] mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag |
| 8.15.3
V | Bestand | Anlagen zum Umschlagen von Abfällen [...] mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag |
| 9.11.1
V | Bestand | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen [...] zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können [...] |



- 9.11.2 Bestand Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zur
V Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten,
soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden
können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr
umgeschlagen werden können

In der Anlage dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle angenommen, behandelt, umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden, die in **Anhang 2** aufgeführt sind.

Die Genehmigung erstreckt sich auf einen Stoffeinsatz gemäß folgender Rahmenbedingungen:

<p><u>Zwischenlagerung</u> Lagerkapazität für n. gef Abfälle und Produkte auf der Freifläche</p> <p><u>Davon folgende Abfälle:</u> Rost-/ Kesselasche (10 01 01) 8.000 t Eisen und Stahl (17 04 05) 5.000 t Metallschrott (17 04 07) 6.000 t Holz (19 12 07) und Verpackungen aus Holz (15 01 03) 1.000 t</p> <p><u>Davon folgende Produkte:</u> Kohle / Koks 50.000 t Kies / Sand 50.000 t Zement in Big Bags 50.000 t Dünger Gruppe C – abgesackt 5.000 t REA-Gips 20.000 t</p> <p>nutzbar in Abhängigkeit zur erbrachten Sicherheitsleistung gemäß Ziffer III.3</p>	<p><u>50.000 t</u></p>	<p>Bestand</p>
<p>Lagerkapazität für gef. Abfälle</p>	<p>6.000 t</p>	<p>Neu</p>
<p><u>Behandlung</u> Behandlung von n. gef. Abfällen für die Verbrennung/Mitverbrennung</p> <p>Sonstige Behandlung von n. gef. Abfällen</p>	<p>6000 t/a (ca. 800 t/d)</p> <p>15.000 t/a (ca. 200 t/d)</p>	<p>Bestand</p> <p>Bestand</p>
<p><u>Umschlag</u> Umschlag von n. gef. Abfällen Umschlag von gef. Abfällen Umschlag von Produkten</p>	<p>10.000 t/d 50.000 t/a (ca. 4000 t/d) 10.000 t/d</p>	<p>Bestand Neu Bestand</p>



Den Leistungsdaten und Kapazitäten der Behandlungs- und Lageranlagen liegen die folgenden Betriebszeiten zugrunde:

Regelbetrieb Montag – Sonntag 06:00 bis 22:00 Uhr

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die:

- Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges
- Lagerung und Umschlag von Bitumengemischen (17 03 02) und kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (17 03 01*)
- Annahme von Kohlenteeer und teeerhaltigen Produkten (17 03 03*): Hier ausschließlich Bitumengemische und Straßenbaustoffe aus Straßenaufbrucharbeiten (Fräsgut und Schollen)

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
1076	Umschlag u. Zwischenlagerung von AVV-Nr. 17 03 01*, 17 03 02 max. Lagerkapazität 6.000 Tonnen	Umschlaghalle/Zwischenlager, Waage BE 1005, LKW BE 1001, Verladebrücke BE 1010

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. **Der im Bescheid vom 18.02.2019 (Aktenzeichen 52-500-0856260/0015.U) auferlegte Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept/ AZB-Vorprüfung vom 24.01.2019 zu erstellen und zwei Wochen vor Inbetriebnahme bzw. Aufnahme der geänderten Nutzung vorzulegen und von der Bezirksregierung Münster zu billigen.**



3. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit der vorliegenden Genehmigung eine Sicherheitsleistung in Höhe von **275.000,00 €**

abgesichert werden.

Die derzeitige Absicherung deckt einen Betrag von 25.000,00 €, weshalb eine Erhöhung der bestehenden Sicherheitsleistung um **250.000,00 €** erforderlich ist.

4. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.
5. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.



2.2 Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

2.3 Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

2.4 Luftreinhaltung

2.4.1 Die Maßgaben des Immissionsschutz-Gutachtens des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 21.06.2018 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten.

2.4.2 Bei dem Betrieb der Anlage sind die in früheren Genehmigungen und den zugehörigen Antragsunterlagen sowie die in der vorliegenden Genehmigung und den zugehörigen Antragsunterlagen im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen nach Ziff. 5.2.3 der TA Luft zu ergreifen, um die Staubemissionen möglichst weitgehend zu reduzieren

2.4.3 Bei Be-, Umlade- und Umschlagvorgängen staubender Güter und Abfälle sind Fallhöhen so gering wie möglich zu halten, um Staubemissionen zu minimieren.

2.4.4 Staubende Materialien sind witterungsabhängig zu befeuchten, hierfür sind Bedüsungseinrichtungen zu installieren oder mobile Einrichtungen mit ausreichender Leistung vorzuhalten.

2.4.5 Ein Abkippen der teerhaltigen Abfälle (17 03 01* und 17 03 03 *) hat zwingend in der neu errichteten Halle auf die flüssigkeitsdichte Fläche zu erfolgen.

2.4.6 Die Verkehrs- und Lagerflächen sind regelmäßig mittels Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen zu reinigen. Es ist ein entsprechender Reinigungsplan zu erstellen und die regelmäßige Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.5 Lärmschutz

2.5.1 Die in dem schalltechnischen Bericht Nr. 215150-01.01 von Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 08.04.2015 angegebenen Betriebsdaten und Schallleistungspegel sind auch beim geänderten Betrieb einzuhalten. Für die in



diesem Bericht sowie in der Ergänzung vom 05.05.2015 genannten Immissionspunkte sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert t In dB (A)	
		Tag	Nacht
IP1 Westladbergen 141, 48369 Saerbeck	Mischgebiet (MI)	60	45
IP2: Im Brook 35, 49549 Ladbergen	Mischgebiet (MI)	60	45
IP3: Am Kanal 22, 49549 Ladbergen	Mischgebiet (MI)	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, festzustellen und beurteilen zu lassen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen. Die Messstelle hat über die Messergebnisse und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster zwei Ausfertigungen unverzüglich direkt zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind in der Liste der anerkannten Messstellen auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

3. Abfallrecht

- 3.1 Die teerhaltigen Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 03 01*, 17 03 03* und 17 03 02 dürfen lediglich zwischengelagert und umgeschlagen werden. Eine Behandlung ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die teerhaltigen Abfälle mit den Abfallschlüsseln (17 03 01*, 17 03 03*, 17 03 02) dürfen ausschließlich in der dafür errichteten und überdachten Halle (BE 1076) gelagert werden.
- 3.3 Die Annahme Kohlenteer- und teerhaltigen Produkten (17 03 03*) wird beschränkt auf Bitumengemische und Straßenbaustoffe aus Straßenaufbrucharbeiten (Fräsgut und Schollen). Weitere diesem Schlüssel zugeordnete Abfälle (Dachpappen und Abfallgemische) dürfen nicht angenommen werden.



- 3.4 Die vom Schadstoffgehalt abhängige Umschlüsselung von kohlenteehaltigen Bitumengemischen (17 03 01*) in den nicht gefährlichen Abfallschlüssel 17 03 02 ist gemäß der in NRW gültigen Landesanforderungen durchzuführen. Hierfür ist eine Deklarationsanalyse (Laboranalyse) zu erstellen. Schnelltests reichen nicht aus.
- 3.5 Die Umschlüsselung von Abfällen (von 17 03 03* in 17 03 01* und von 17 03 01* in die 17 03 02) muss nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 3.6 Wird die weitere Verwertung/Beseitigung der teerhaltigen Abfälle (17 03 01*, 17 03 03*, 17 03 02) abweichend zu denen im Antrag angegebenen Verwertungs- und Behandlungswegen geändert, ist dies der Bezirksregierung Münster Dezernat 52 im Vorfeld formlos schriftlich (per Email) anzuzeigen.
- 3.7 Für die Verladung der teerhaltigen Abfälle auf Binnenschiffe sind geschlossene Greifer mit dichten Schließkanten zu verwenden. Diese sind nach der Nutzung entsprechend zu reinigen, bevor andere Materialien mit diesen bewegt werden.
- 3.8 Bei der Verladung der teerhaltigen Abfälle auf Binnenschiffe ist im Fußbereich der Verladebrücke eine geeignete Abdeckung (hier z.B. Blechabdeckung) anzubringen, welche die Verunreinigung des Dortmund-Ems-Kanals durch herunterfallendes Material verhindert.
- 3.9 Mit Abschluss der Verladung der teerhaltigen Abfälle auf das Binnenschiff ist der Bereich zwischen Halle und Anleger zu säubern.

4. Wasserrecht

- 4.1 Die Verkehrs- und Lagerflächen sind zu befestigen (Asphalt oder vergleichbare Baustoffe). Die Befestigung kann schrittweise erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lagerung von Stoffen mit Wassergefährdungseinstufung (sowohl Abfälle, als auch Produkte) ausschließlich auf Flächen gestattet ist, die den Grundsatzanforderungen gem. §17 AwSV entsprechen.

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1 Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.
- 5.2 Der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Ladbergen, ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage mit den örtlichen Begebenheiten vertraut zu machen. Dem Wehrführer sind ein Lageplan sowie eine Ausfertigung des Brandschutzkonzeptes in der dieser Baugenehmigung zugrundeliegenden Fassung zu übergeben.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht



- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem beabsichtigt wird, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 2.2 In der Halle 1 beträgt die maximale Lagermenge 2.600 t entsprechend dem schriftlichen Teil des Brandschutzkonzeptes Nr. 283/07/19 vom 31.07.2019 von den Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Dipl.-Ing. Richard Wolejszo und Dr. rer. Nat. Jörg Welzel, Overnkamp 7, 48351 Everswinkel / Kampstraße 15, 48301 Nottuln.

3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Zur Löschwasserversorgung weise ich auf folgendes hin. Grundsätzlich gilt: Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die Erteilung einer strom-und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) erforderlich. Die Maßnahme ist entsprechend beim Wasserstraßen-und Schifffahrtsamt (WSA) Rheine anzuzeigen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn aus brandschutztechnischen Gründen ein Löschwassersauganschluss seitens der für den Brandschutz zuständigen Behörde gefordert wird. Dieses festmontierte Saugrohr mitentsprechender Kupplung zum Direktanschluss für die Feuerwehr bedarf einer Genehmigung des WSA.
- 3.2 Sofern kein dauerhaftes Entnahmebauwerk errichtet werden soll bzw. abgesehen vom Notfall kein Wasser aus dem DEK entnommen werden soll,



besteht seitens des WSA Rheine derzeit diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

3.3 Es darf kein Oberflächen- und Schmutzwasser in den Dortmund-Ems-Kanal eingeleitet werden.

4. **Hinweise zur Sicherheitsleistung**

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

VI. Kostenentscheidung

Zur Kostenentscheidung ergeht ein separater Bescheid.

VII. Begründung

1. **Verfahren**

Der Hafenumschlagbetrieb wurde am 12.02.1988 erstmalig genehmigt.



Sie haben mit Schreiben vom 18.04.2019 (Eingang BR MS am 06.05.2019) die Genehmigung (Änderung des Betriebes durch Zwischenlagerung und Umschlag von AVV 17 04 01* und 17 03 03*) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 22.01.2020 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 28.06.2019 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Aschendorff-Medien, Ausgabe Ladbergen

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

Gemeinde Ladbergen
Jahnstraße 5
49549 Ladbergen
Zimmer 1.13

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Bauamt - Brandschutz
Gesundheitsamt

Gemeinde Ladbergen

Planungsamt

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.



2.1 Einwendungen und Erörterungstermin

Während der Einwendungsfrist vom 01.07.2019 bis 30.08.2019 wurden keine, den Anforderungen entsprechende Einwendungen erhoben. Auf einen Erörterungstermin konnte daher verzichtet werden.

3. Planungsrechtliche Bewertung

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist nicht erforderlich, weil das Grundstück im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Abfalllagerung wurde bereits in einem früheren Genehmigungsverfahren bestätigt.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist keine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG erforderlich. Das Vorhaben ist keiner Ziffer der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zuzuordnen.

5. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Dies ist hier geschehen (siehe Ziffer III.3).

Die Sicherheitsleistung soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei



der Bemessung habe ich die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben, sowie die aktuelle Entsorgungslage zugrunde gelegt.

Abfallschlüssel	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis inklusive Transportkosten und Analyse [€/t]	Summe [€]
Altholz 19 12 07 15 01 03	1.000 t	35 €/t	35.000,00 €
Teerhaltige Abfälle 17 03 01* 17 03 03* 17 03 02	6.000 t	40 €/t	240.000,00 €
Rost-/Kesselasche: 10 01 01	8.000 t	0 €/t	
Eisen und Stahl: 17 04 05	5.000 t	0 €/t	
Metallschrott: 17 04 07	6.000 t	0 €/t	
		Gesamt	275.000,00 €
		Bisher	25.000,00 €
		Zusätzlich	250.000,00 €

Die oben angegebenen und an die verschiedenen Lagerstufen gekoppelten Sicherungsbeträge sind meines Erachtens ausreichend und angemessen den Zweck der Sicherung der Nachsorgepflichten zu gewährleisten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

6. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Marc Stechling

Marc Stechling



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Verzeichnis
2. Kurzbeschreibung
3. Formular 1, Blatt 1 u. Blatt 2
4. Formular 1, Blatt 3, Seite 1 und Seite 2
5. Formular 2, Seite 1 bis 7
6. Formular 3, Blatt 1, Seite 1
7. Formular 4, Blatt 1, Seite 1
8. Formular 4, Blatt 3, Seite 1
9. Anhang zu Formular 4, Blatt 3, Seite 1 und Seite 2
10. Formular 5, Seite 1
11. Anlage 1 – Betriebsbeschreibung
Anlage 1.1 Ergänzung zur Betriebsbeschreibung
12. Anlage 2 - Übersichtskarte (Topographische Karte, M.: 1 : 25.000)
13. Anlage 3 - Hafenumschlag 2018 (to und LKW-Bewegungen)
14. Anlage 4 – Fließbild Stoffstrom
15. Anlage 5 – Schematischer Ablaufplan – Zeichnung-Nr. 1
16. Anlage 6 – Bauzeichnung Lageplan, M.: 1 : 500
6.1 Bauzeichnung Grundriss, M.: 1 : 100
6.2 Bauzeichnung Querschnitt, M.: 1 : 100
17. Anlage 7 - Gutachten einer Fahrbahnuntersuchung (Beispielanalyse)
OWS Ingenieurgeologen GmbH & Co. KG, 48268 Greven
18. Anlage 8 – Immissionsschutz- Gutachten
Staubimmissionsprognose Nr. 118 0487 18, vom 21.06.2018, für
die geplante Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle
19. Anlage 9 – Brandschutzkonzept, Seite 1 bis 71, vom 31.07.2019
W+W Sachverständige für Brandschutz, 48351 Everswinkel



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

ASN gem. AVV	Bezeichnung (gesamte Abfallliste)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 09 03	Ofenschlacke
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier ausschließlich Straßenaufbruch)
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt



Für BImSchG-Anlagen
Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909; 2003 BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2019 (BGBl. I S. 54, 56)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)



NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)